

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 16

München, den 31. August 2010

Jahrgang 2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
05.07.2010	2030-2-1-5-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Berufungsverfahren	218
15.07.2010	2236-6-1-1-UK Achte Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung	219
II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst		
02.07.2010	6410-F Vertretung des Freistaates Bayern in Anlagenzulassungs-, Planungs- und abgabenrechtlichen Verfahren	235
22.07.2010	2236.9.2-UK Vollzug der Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern; hier: Zeugnismuster	237
28.07.2010	2251-WFK Telemedienkonzepte „KI.KAplus – die Mediathek des KI.KA“ und „www.kikaninchen.de - ein Portal für Vorschüler“ des Kinderkanals von ARD und ZDF	259
30.07.2010	2038.3.4-WFK Änderung der Bekanntmachung über die Bestimmung von Ausbildungseinrichtungen für die berufspraktische Ausbildung von Bibliothekssekretäranwärttern (Bibliotheksausbildungseinrichtungen mittlerer Dienst – Biblausb/mD)	259
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		
		—

I. Rechtsvorschriften

2030-2-1-5-WFK

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Berufungsverfahren

Vom 5. Juli 2010 (GVBl S. 389)

Auf Grund des Art. 18 Abs. 10 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Berufungsverfahren (BayBerufVO) vom 3. August 2009 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-1-5-WFK) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift erhält die Abkürzung folgende Fassung:

„(BayBerufV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Passau“ ein Komma sowie die Worte „die Universität Regensburg“ eingefügt.
- b) In Nr. 3 werden nach den Worten „Amberg-Weiden“ ein Komma sowie die Worte „die Fachhochschule Aschaffenburg“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. August 2010 in Kraft.

München, den 5. Juli 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

2236-6-1-1-UK

Achte Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung

Vom 15. Juli 2010 (GVBl S. 390)

Auf Grund von Art. 15 Satz 4, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2010 (GVBl S. 230), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die zweijährigen Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) vom 6. September 1985 (GVBl S. 555, ber. S. 662, BayRS 2236-6-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 2008 (GVBl S. 787, ber. S. 855), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1.08 wird das Wort „Fleischereitechnik“ durch das Wort „Fleischtechnik“ ersetzt.
 - b) In Nr. 1.11 wird das Wort „Glashüttentechnik“ durch das Wort „Glas“ ersetzt.
 - c) In Nr. 1.12 wird das Wort „Lüftungs-“ durch das Wort „Sanitär-“ ersetzt.
 - d) Es wird folgende neue Nr. 1.19 eingefügt:
„1.19 Mechatroniktechnik“.
 - e) Die bisherigen Nrn. 1.19 bis 1.20 werden Nrn. 1.20 bis 1.21.
 - f) Die bisherige Nr. 1.21 „Sanitärtechnik“ wird aufgehoben.
 - g) In Nr. 2.01 wird das Wort „Keramik“ durch die Worte „Keramik und Design“ ersetzt.
2. § 30 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Weisen die Studentafeln der Anlage 1 Wahlpflichtfächer aus, legt die Schule zum Ende des 1. Schuljahres fest, in welchen der möglichen Prüfungsfächer eine Abschlussprüfung angeboten wird. ²Aus diesem Fächerkanon wählen die Schüler spätestens zum Ende des der Abschlussprüfung vorhergehenden Schulhalbjahres vier schriftliche Prüfungsfächer im angegebenen Umfang aus.“

3. In § 44 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1.01 (Fachrichtung Bautechnik) wird wie folgt geändert:
- aa) Der Abschnitt „Pflichtfächer“ wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Zeile „Stahlbetonbau^{4) 5)}“ wird gestrichen.
- bbb) In der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ wird die Zahl „14“ durch die Zahl „11“ und wird die Zahl „20“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
- bb) Der Abschnitt „Wahlpflichtfächer“ wird wie folgt geändert:
- aaa) Das Wort „Ausführungsplanung“ wird durch die Worte „Hochbau/CAD“ ersetzt.
- bbb) Nach der Zeile „Straßen- und Brückenbau^{4) 5)}“ wird folgende Zeile eingefügt.

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Stahlbetonbau ^{4) 5)}	–	3

- ccc) Nach der Zeile „Baubiologie“ werden folgende Zeilen eingefügt:

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Schallschutzkonstruktionen im Ausbau ^{4) 5)}	–	3
Brandschutzkonstruktionen im Ausbau ^{4) 5)}	–	3
Funktionale Raumkonzepte ^{4) 5)}	–	3
Ausbaustatik ^{4) 5)}	–	3
Technischer Ausbau	–	2
Ausbaumanagement ^{4) 5)}	–	3

- ddd) Im Abschnitt „Wahlpflichtfächer“ wird in der Zeile „Technisches Englisch“ in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

- b) Nr. 1.05 (Fachrichtung Druck- und Medientechnik) wird wie folgt geändert:
- aa) Im Abschnitt „Pflichtfächer“ werden in der Zeile „Datenverarbeitung“ in der Spalte „Fächer“ die Fußnoten 4 und 5 eingefügt.
- bb) Im Abschnitt „Wahlpflichtfächer“ wird in der Zeile „Technisches Englisch“ in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- c) Nr. 1.06 (Fachrichtung Elektrotechnik) wird wie folgt geändert:
- aa) Der Abschnitt „Pflichtfächer“ wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Zeile „Betriebswirtschaftliche Prozesse“ werden in der Spalte „Fächer“ die Fußnoten 4 und 5 eingefügt.
- bbb) In der Zeile „Grundlagen der Elektronik“ und in der Zeile „Grundlagen der Elektrotechnik“ werden in der Spalte „Fächer“ jeweils die Worte „Grundlagen der“ gestrichen.
- bb) Der Abschnitt „Wahlpflichtfächer“ wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Worte „Angewandte mechatronische Systeme ^{4) 5)}“ werden durch die Worte „Mechatronische Systementwicklung ^{4) 5)}“ ersetzt.
- bbb) In der Zeile „Technisches Englisch“ wird in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- d) Nr. 1.08 (Fachrichtung Fleischereitechnik) erhält folgende Fassung:

„1.08 Fachrichtung Fleischtechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹⁾	2	-
Englisch ¹⁾	2	2
Mathematik I	5	-
Mathematik II ^{1) 2)}	-	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	2	-
Betriebspsychologie	-	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Produktionstechnik ^{4) 5)}	3	4
Lebensmittelchemie	5	-
Rohstoffe und Sensorik	3	-
Technologie der Fleischverarbeitung ^{4) 5)}	4	4
Mikrobiologie	2	-
Informationstechnik	3	-
Betriebswirtschaft	3	-
Lebensmittelrecht	2	-
	36	14
	-	+ 20 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³⁾
	36	36
Wahlpflichtfächer		
Lebensmittelchemie des Fleisches	-	3
Mikrobiologie der Fleischerzeugnisse	-	3
Kenntlichmachung von Fleischerzeugnissen ^{4) 5)}	-	2
Prozessplanung ^{4) 5)}	-	3
Projektierung von Verfahrensabläufen	-	2
Praxis der Fleischtechnologie/Projektarbeit	-	4
Qualitätsmanagement und Lebensmittelsicherheit ^{4) 5)}	-	3
Unternehmensführung und Betriebsorganisation	-	3
Zielkostenrechnung von Fleischerzeugnissen ^{4) 5)}	-	2
Zeitdaten- und Entgeltmanagement ^{4) 5)}	-	3
Betriebsdatenmanagement	-	2
Betriebsinformatik ^{4) 5)}	-	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	-	2

1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

2) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden; die Gesamtzahl der Wochenstunden des 2. Schuljahres verringert sich dann auf 34.

3) Die Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule im Rahmen des vom Staatsministerium vorgegebenen Budgets angebotenen Wahlpflichtfächern.

4) Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen.

5) Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens 10."

e) Nr. 1.11 (Fachrichtung Glashüttentechnik) erhält folgende Fassung:

„1.11 Fachrichtung Glas

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹⁾	1	1
Englisch ¹⁾	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1) 2)}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	2	–
Betriebspsychologie	1	1
Betriebswirtschaft	–	2
Rechtsgrundlagen, Arbeitssicherheit, Umweltschutz	–	1
Berufs- und Arbeitspädagogik	1	1
Datenverarbeitung	–	1
Qualitätsmanagement	–	1
Konstruktion ^{4) 5)}	–	3
Physik	4	–
Chemie	5	–
Elektro- und Automatisierungstechnik ^{4) 5)}	4	4
Technische Kommunikation	3	–
	28	19
	+ 8 Wochenstunden Wahlpflichtfächer	+ 15 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³⁾
	36	34
Wahlpflichtfächer		
Werkstoffkunde Glas	4	–
Technische Optik	4	–
Fertigungstechnologie Glas	2	–
Fertigungstechnologie Optik I	2	–
Glastechnisches Praktikum	2	2
Praktikum CNC-Fertigung optischer Bauteile	2	–
Glaserzeugung ^{4) 5)}	–	4
Maschinelle Glasbearbeitung	–	3
Ofenbau- und Feuerungstechnik ^{4) 5)}	–	4
Glasmaschinen ^{4) 5)}	–	4
Praktikum Technische Optik	–	2
Messtechnik Optik ^{4) 5)}	–	4
Konstruktion optischer Systeme ^{4) 5)}	–	4
Beschichtungstechnik ^{4) 5)}	–	3
Optoelektronische Bauteile	–	2
Fertigungstechnologie Optik II	–	2

- 1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
- 2) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden; die Gesamtzahl der Wochenstunden des 2. Schuljahres verringert sich dann auf 32.
- 3) Die Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule im Rahmen des vom Staatsministerium vorgegebenen Budgets angebotenen Wahlpflichtfächern.
- 4) Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen.
- 5) Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens 10."

f) Nr. 1.12 (Fachrichtung Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik) erhält folgende Fassung:

„1.12 Fachrichtung Heizungs-, Sanitär- und Klimatechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹⁾	2	–
Englisch ¹⁾	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1) 2)}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Physik	3	–
Chemie und Werkstoffkunde	4	–
Anlagenplanung	4	–
Informationstechnik	2	–
Elektrotechnik	3	–
Bautechnik	2	–
Sanitärtechnik	3	–
Heizungstechnik	3	–
Lüftungs- und Klimatechnik	2	–
Steuerungs- und Regelungstechnik ^{4) 5)}	–	4
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation ^{4) 5)}	–	4
	37	14
	–	+ 15 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³⁾
	37	34
Wahlpflichtfächer		
Warmwasserbereitungsanlagen ^{4) 5)}	–	3
Heizungstechnische Anlagen ^{4) 5)}	–	4
Feuerungstechnik ^{4) 5)}	–	3
Sanitärtechnische Anlagen ^{4) 5)}	–	4
Lüftungs- und klimatechnische Anlagen ^{4) 5)}	–	4
Komplexe Anlagentechnik ^{4) 5)}	–	2
Kältetechnik ^{4) 5)}	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Öffentliche Trinkwasserversorgung ^{4) 5)}	–	2
Öffentliche Abwasserbeseitigung ^{4) 5)}	–	2
Regen- und Grauwassernutzung ^{4) 5)}	–	2
Wasserchemie und -hygiene ^{4) 5)}	–	2
Schwimmbadtechnik ^{4) 5)}	–	2
Fernwärme/Dampf/Kraft-Wärme ^{4) 5)}	–	2
Rechnergestützte Anlagenplanung	–	2
Innovative Anlagen	–	2
Betriebswirtschaft und Marketing	–	2
Regenerative Energien ^{4) 5)}	–	3
Sicherheitsmanagement ^{4) 5)}	–	2
Energieeffizienzmanagement ^{4) 5)}	–	2
Qualitäts- und Umweltmanagement ^{4) 5)}	–	2
Projektmanagement	–	2
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

2) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden; die Gesamtzahl der Wochenstunden des 2. Schuljahres verringert sich dann auf 32.

3) Die Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule im Rahmen des vom Staatsministerium vorgegebenen Budgets angebotenen Wahlpflichtfächern.

4) Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen.

5) Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens 10."

g) Der Abschnitt „Wahlpflichtfächer“ in Nr. 1.13 (Fachrichtung Holztechnik) wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile „Steuerungstechnik^{4) 5)}“ wird in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

bb) In der Zeile „Technisches Englisch“ wird in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

cc) In der Zeile „Berufs- und Arbeitspädagogik“ wird in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

h) Nr. 1.16 (Fachrichtung Kunststofftechnik) erhält folgende Fassung:

„1.16 Fachrichtung Kunststofftechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹⁾	2	–
Englisch ¹⁾	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1) 2)}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Physik	3	–
Chemie und Werkstoffkunde	5	–
Technische Mechanik	4	–
Konstruktion	4	–
Informationstechnik	2	–
Maschinenelemente	3	–
Steuerungstechnik	–	3
Elektrotechnik	3	–
Kunststoffkunde	2	3
Kunststoffverarbeitung	–	5
	37	17
	–	+ 15 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³⁾
	37	34
Wahlpflichtfächer		
Industriebetriebslehre ^{4) 5)}	–	3
Produktions- und Fertigungstechnik ^{4) 5)}	–	3
Anlagentechnik ^{4) 5)}	–	2
Entwicklung und Konstruktion ^{4) 5)}	–	4
Konstruktion ^{4) 5)}	–	2
Kunststoffverarbeitung - Formteile ^{4) 5)}	–	2
Kunststoffverarbeitung - Halbzeuge ^{4) 5)}	–	2
Technologie neuer Werkstoffe ^{4) 5)}	–	2
Umwelt und Recycling ^{4) 5)}	–	2
Fertigungsverfahren ^{4) 5)}	–	2
Speicherprogrammierbare Steuerungen ^{4) 5)}	–	2
Regelungstechnik ^{4) 5)}	–	2
Automatisierungstechnik ^{4) 5)}	–	3
Qualitäts- und Umweltmanagement ^{4) 5)}	–	2
Projektmanagement und Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

- 1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
 2) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden; die Gesamtzahl der Wochenstunden des 2. Schuljahres verringert sich dann auf :
 3) Die Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule im Rahmen des vom Staatsministerium vorgegebenen Bu angebotenen Wahlpflichtfächern.
 4) Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen.
 5) Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens 10.“

i) Nr. 1.17 (Fachrichtung Lebensmittelverarbeitungstechnik) erhält folgende Fassung:

„1.17 Fachrichtung Lebensmittelverarbeitungstechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹⁾	2	–
Englisch ¹⁾	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1) 2)}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Lebensmittelchemie	4	–
Physik	3	–
Lebensmittelanalytik	2	–
Lebensmittelmikrobiologie und Hygiene ^{4) 5)}	2	2
Industrielle Lebensmitteltechnologie ^{4) 5)}	7	3
Produktionstechnik	4	–
Informationstechnik	3	–
Betriebswirtschaft	2	–
Lebensmittelrecht ^{4) 5)}	–	3
	38	14
	–	+ 22 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³⁾
	38	36
Wahlpflichtfächer		
Praxis der Lebensmitteltechnologie	–	3
Verfahrenstechnik und Arbeitssicherheit ^{4) 5)}	–	4
Abfüll- und Verpackungstechnik	–	2
Produktionsplanung und -steuerung ^{4) 5)}	–	4
Arbeitsorganisation	–	2
Qualitätsmanagement und Lebensmittelsicherheit ^{4) 5)}	–	4
Qualitätssicherung	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Kostenrechnung und Finanzierung ^{4) 5)}	–	3
Betriebliche Datenerfassung	–	1
Biotechnologie ^{4) 5)}	–	2
Ernährung ^{4) 5)}	–	2
Umweltmanagement	–	2
Projektmanagement und Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2

1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

2) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden; die Gesamtzahl der Wochenstunden des 2. Schuljahres verringert sich dann auf 34.

3) Die Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule im Rahmen des vom Staatsministerium vorgegebenen Budgets angebotenen Wahlpflichtfächern.

4) Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen.

5) Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens 10."

j) Der Abschnitt „Wahlpflichtfächer“ in Nr. 1.18 (Fachrichtung Maschinenbautechnik) wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile „Technologie neuer Werkstoffe^{4) 5)}“ wird in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

bb) Nach der Zeile „Produktionsplanung und -steuerung^{4) 5)}“ werden folgende Zeilen eingefügt:

"

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Elektronische Instrumentensysteme und Bustechniken	–	2
Werkstattausrüstung und Flugzeugbetrieb	–	3
Aerodynamik	–	1
Luftrecht	–	1
Flugzeugstruktur und Systeme ^{4) 5)}	–	4
Triebwerk und Propeller ^{4) 5)}	–	3
Umwelt- und Qualitätsmanagement ^{4) 5)}	–	2

"

cc) In der Zeile „Technisches Englisch“ wird in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

k) Es wird folgende neue Nr. 1.19 eingefügt:

„1.19 Fachrichtung Mechatroniktechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹⁾	2	–
Englisch ¹⁾	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1) 2)}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Betriebswirtschaftliche Prozesse ^{4) 5)}	–	2
Physik	3	–
Chemie und Werkstoffkunde	3	–
Elektrotechnik und Elektronik	5	–
Informationstechnik	2	–
Technische Mechanik	4	–
Steuerungstechnik	3	–
Softwareentwicklung ^{4) 5)}	3	3
Mechatronische Systeme ^{4) 5)}	3	3
Mechatronische Systementwicklung ^{4) 5)}	–	6
Konstruktion ^{4) 5)}	–	3
Robotertechnik ^{4) 5)}	–	3
	37	26
	–	+ 8 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³⁾
	37	34
Wahlpflichtfächer		
Messtechnik ^{4) 5)}	–	3
Regelungstechnik ^{4) 5)}	–	3
Elektrische Maschinen und Antriebe ^{4) 5)}	–	3
Leistungselektronik ^{4) 5)}	–	2
Feldbussysteme ^{4) 5)}	–	3
Internetbasierte Leittechnik ^{4) 5)}	–	2
Mikrocontrollertechnik ^{4) 5)}	–	3
Industrielle Bildverarbeitung ^{4) 5)}	–	2
CAE ^{4) 5)}	–	2
Produktions- und Fertigungstechnik ^{4) 5)}	–	3

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Maschinenelemente ^{4) 5)}	–	2
Technologie neuer Werkstoffe ^{4) 5)}	–	2
Arbeitssicherheit ^{4) 5)}	–	2
Umwelt- und Qualitätsmanagement ^{4) 5)}	–	2
Projektmanagement	–	2
Mathematische Methoden der Mechatronik	–	2
Datenverarbeitungstechnik ^{4) 5)}	–	3
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

2) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden; die Gesamtzahl der Wochenstunden des 2. Schuljahres verringert sich dann auf 32.

3) Die Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule im Rahmen des vom Staatsministerium vorgegebenen Budgets angebotenen Wahlpflichtfächern.

4) Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen.

5) Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens 10.“

- l) Die bisherigen Nrn. 1.19 bis 1.20 werden Nrn. 1.20 bis 1.21.
- m) Die bisherige Nr. 1.21 (Fachrichtung Sanitärtechnik) wird aufgehoben.
- n) Nr. 1.22 (Fachrichtung Steintechnik) erhält folgende Fassung:

„1.22 Fachrichtung Steintechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹⁾	2	–
Englisch ¹⁾	2	2
Mathematik I	4	–
Mathematik II ^{1) 2)}	–	3
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	–	2
Betriebspsychologie	2	–
Datenverarbeitung	2	–
Betriebswirtschaft	2	–

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Baustatik	2	–
Baustofftechnologie	3	–
Projektives Zeichnen	3	–
Freies Zeichnen	2	–
Formgestaltung	4	–
Schriftentwurf	2	–
Kunst- und Baugeschichte	2	–
Gesteintechnologie ^{4) 5)}	2	4
Steinkonstruktion	3	–
Werkzeugtechnologie	1	–
	38	11
	–	+ 23 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³⁾
	38	34
Wahlpflichtfächer		
Boden- und Treppenkonstruktion ^{4) 5)}	–	4
Wandbekleidungen ^{4) 5)}	–	4
Unternehmensgründung und -führung ^{4) 5)}	–	2
Bau- und Bauvertragsrecht	–	1
Arbeitsvorbereitung ^{4) 5)}	–	2
Kalkulation ^{4) 5)}	–	2
Verfahrenstechnik	–	2
Plastische Steingestaltung ^{4) 5)}	–	4
Schriftgestaltung ^{4) 5)}	–	4
Grafisches Gestalten	–	2
Naturstein im Bestand	–	2
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

2) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden; die Gesamtzahl der Wochenstunden des 2. Schuljahres verringert sich dann auf:

3) Die Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule im Rahmen des vom Staatsministerium vorgegebenen Bu angebotenen Wahlpflichtfächern.

4) Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen.

5) Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens 10.“

o) Nr. 2.01 (Meisterschule für Keramik) erhält folgende Fassung:

„2.01 Meisterschule für Keramik und Design

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹⁾	–	2
Englisch	2	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	2	–
Drehen ^{4) 5)}	4	4
Formen ^{4) 5)}	4	4
Modell- und Formenbau ^{4) 5)}	4	4
Technologie ^{4) 5)}	2	2
Gestaltung ^{4) 5)}	4	4
Dekor- und Brenntechnik	4	4
Keramik-Geschichte	1	1
Masse- und Glasentwicklung	4	4
	31	31
	+ 8 Wochenstunden Wahlpflichtfächer	+ 8 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³⁾
	39	39
Wahlpflichtfächer		
Betriebswirtschaft	2	–
Rechnungswesen	2	–
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	–
Technische Mathematik	–	1
Betriebsorganisation und Marketing	1	1
Technisches Konstruieren und Zeichnen	–	2
Projektorientiertes Arbeiten	–	4
Perspektiven der Keramik ^{4) 5)}	4	4
Produktdesign ^{4) 5)}	2	2
Experimentelles Arbeiten – Neue Werkstoffe	2	2
Psychologie und Pädagogik ^{4) 5)}	2	2
Therapeutische Methoden	2	2
Computergrafik	2	2
Wahlfächer		
Englisch ^{1) 2)}	–	2
Mathematik ¹⁾	–	3

1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

2) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

3) Die Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule im Rahmen des vom Staatsministerium vorgegebenen Budgets angebotenen Wahlpflichtfächern.

4) Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen.

5) Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens 10.“

- p) Nr. 3.01 (Fachschule für Blumenkunst) erhält folgende Fassung:

„3.01 Fachschule für Blumenkunst

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹⁾	2	-
Englisch	2	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	2	-
Berufs- und Arbeitspädagogik	2	-
Kommunikation und Präsentationstechniken	2	-
Betriebspsychologie	-	2
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	4	-
Marketing ^{4) 5)}	-	2
Datenverarbeitung	2	-
Kommunikations- und Mediendesign	-	2
Pflanzenkunde und Naturstudien	4	-
Pflanzenverwendung ^{4) 5)}	-	2
Gestaltungs- und Farbenlehre	4	-
Architektur und Design ^{4) 5)}	-	2
Kulturgeschichte der Blume	2	-
Werkformen der Blumenkunst	8	4
Entwurfs- und Darstellungstechniken	4	-
Visualisierungskonzepte, Konstruktion und Modell	-	4
	38	20
	-	+ 16 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³⁾
	38	36
Wahlpflichtfächer		
Projektmanagement und Projektarbeit	-	4
Naturstudien und experimentelles Gestalten	-	4
Farb- und Formgestaltung ^{4) 5)}	-	2
Designorientiertes Gestalten ^{4) 5)}	-	4
Geschichte der Gartenkunst	-	2
Unternehmensgründung, -organisation und -führung ^{4) 5)}	-	2
Finanzbuchhaltung	-	2
Visuelle Kommunikation	-	2
Marketingorientiertes Gestalten ^{4) 5)}	-	4
Gestaltungskonzepte – Lebendes Grün ^{4) 5)}	-	4
Pflanzenschutz und Pflanzenpflege ^{4) 5)}	-	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Kulturpädagogik und Therapie	-	2
Fotografie und Reproduktionstechnik	-	2
Wahlfächer		
Englisch ^{1) 2)}	-	2
Mathematik ¹⁾	-	3
Naturwissenschaftliche Grundlagen ¹⁾	3	-

1) Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

2) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

3) Die Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule im Rahmen des vom Staatsministerium vorgegebenen Budgets angebotenen Wahlpflichtfächern.

4) Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen.

5) Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens 10."

q) Nr. 3.04 (Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe) wird wie folgt geändert:

aa) Im Abschnitt „Pflichtfächer“ wird in der Zeile „Deutsch“ in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „2“ durch einen Querstrich ersetzt.

bb) Im Abschnitt „Wahlpflichtfächer“ wird in der Zeile „Fachpraxis Küche“ in der Spalte „Wochenstunden 1. Schuljahr“ die Zahl „2“ durch einen Querstrich ersetzt und wird in der Zeile „Fachpraxis Restaurant und Hotel“ in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „2“ durch einen Querstrich ersetzt.

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.08 wird das Wort „Fleischereitechnik“ durch das Wort „Fleischtechnik“ und werden die Worte „staatlich geprüfter Fleischereitechniker/staatlich geprüfte Fleischereitechnikerin“ durch die Worte „staatlich geprüfter Fleischtechniker/staatlich geprüfte Fleischtechnikerin“ ersetzt.

b) In Nr. 1.11 wird das Wort „Glashüttentechnik“ durch das Wort „Glas“ und werden die Worte „staatlich geprüfter Glashüttentechniker/staatlich geprüfte Glashüttentechnikerin“ durch die Worte „staatlich geprüfter Glastechniker/staatlich geprüfte Glastechnikerin“ ersetzt.

c) In Nr. 1.12 wird jeweils das Wort „Lüftungs-“ durch das Wort „Sanitär-“ ersetzt.

d) Es wird folgende neue Nr. 1.19 eingefügt: „1.19 Mechatroniktechnik staatlich geprüfter Mechatroniktechniker/staatlich geprüfte Mechatroniktechnikerin“.

e) Die bisherigen Nrn. 1.19 bis 1.20 werden Nrn. 1.20 bis 1.21.

f) Die bisherige Nr. 1.21 wird aufgehoben.

g) In Nr. 2.01 wird das Wort „Keramik“ durch die Worte „Keramik und Design“ und werden die Worte „staatlich geprüfter Keramikgestalter/staatlich geprüfte Keramikgestalterin“ durch die Worte „staatlich geprüfter Keramikdesigner/staatlich geprüfte Keramikdesignerin“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

München, den 15. Juli 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

6410-F

Vertretung des Freistaates Bayern in Anlagenzulassungs-, Planungs- und abgabenrechtlichen Verfahren

Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatskanzlei
und aller Bayerischen Staatsministerien

vom 2. Juli 2010 Az.: 43-VV 2010-3-26 912/10

1. **Vertretung als Grundstückseigentümer in Verfahren insbesondere nach Baugesetzbuch (BauGB), Bundes-Immissionsschutzgesetz, Denkmalschutzgesetz, Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes, Flurbereinigungsgesetz, Bayerischer Bauordnung (BayBO), Bayerischem Naturschutzgesetz, Bundesfernstraßengesetz, Bayerischem Straßen- und Wegegesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Bundeswasserstraßengesetz und Bayerischem Wassergesetz**
 - 1.1 Der Freistaat Bayern wird als Grundstückseigentümer in den Fällen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) durch die Bau dienststelle vertreten.
 - 1.2 Ansonsten wird der Freistaat Bayern durch folgende Stellen vertreten:
 - 1.2.1 bei Grundstücken im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die der Bayerischen Staatsforsten (AöR) zur Bewirtschaftung übertragen sind:

durch die Bayerische Staatsforsten (AöR);
 - 1.2.2 bei Grundstücken der Straßenbauverwaltung, der Wasserwirtschaftsämter und der Nationalparkverwaltungen:

durch die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle;
 - 1.2.3 bei Grundstücken der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen:

durch diese Verwaltung, die auch Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle ist;
 - 1.2.4 bei allen übrigen Grundstücken:

durch die örtlich zuständige Regionalvertretung der Immobilien Freistaat Bayern im Einvernehmen mit der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle (VV Nrn. 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3.1 zu Art. 64 BayHO).
2. **Besonderheiten bei Betroffenheit des staatseigenen Grundstücks durch Planungsverfahren**
 - 2.1 Sind von Planungsverfahren (z. B. Bauleitplanverfahren einschließlich des Abschlusses städtebaulicher Verträge) oder von Verfahren der Bodenordnung

staatseigene Grundstücke betroffen, die bebaut oder zur Bebauung bestimmt sind, holt die nach Nr. 1 vertretungsberechtigte Stelle/Regionalvertretung die Stellungnahme des zuständigen Bauamts ein, welches im Fall der Nr. 1.2.4 die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle über die Stellungnahme informiert. Dies gilt nicht für im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von der Bayerischen Staatsforsten (AöR) verwaltete Grundstücke, die zugunsten Dritter mit einem Erbbaurecht belastet oder die zur Veräußerung bestimmt sind.

- 2.2 Befinden sich auf einzelnen staatseigenen Grundstücken Bau- oder Bodendenkmäler oder liegen bebaute oder unbebaute staatseigene Grundstücke innerhalb eines denkmalpflegerischen Ensembles, so ist außerdem das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege zu beteiligen (vgl. auch Nr. 11 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus über den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes und baurechtlicher Vorschriften vom 27. Juli 1984 [MABl S. 421, KWMBL S. 561]). Dies gilt auch, wenn sich die Verfahren nur auf einen Teil der Grundstücke erstrecken. An Stelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ist die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen zu beteiligen, wenn von dieser verwaltete Grundstücke Teil des denkmalpflegerischen Ensembles sind.

3. Besonderheiten bei der Beteiligung des Freistaates als Nachbar in bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren

- 3.1 Die Beteiligung einer staatlichen Dienststelle als Nachbar im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren (Art. 66 BayBO) erfolgt unabhängig einer etwaigen Beteiligung derselben Stelle nach Art. 65 BayBO. Ist zu erwarten, dass die Dienststelle im Baugenehmigungsverfahren auf nicht nachbarschützenden Vorschriften beruhende öffentlich-rechtliche Einwendungen gegen das Bauvorhaben erheben wird, ist die Nachbarunterschrift mit folgendem Zusatz zu versehen:

„Von dieser Nachbarunterschrift bleibt die Zulässigkeit des Vorhabens nach nicht nachbarschützenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften unberührt.“

- 3.2 Bei Anträgen auf Übernahme von Abstandsflächen (Art. 6 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 Alt. 3 BayBO) auf staatseigene Grundstücke im Sinn der Nrn. 1.2.1 und 1.2.3 ist die Stellungnahme der örtlich zuständigen Regionalvertretung der Immobilien Freistaat Bayern einzuholen.

4. Besonderheiten bei Eigentumsfischereirechten

Bei staatseigenen Grundstücken, an denen Eigentumsfischereirechte bestehen, ist die örtlich zuständige Regionalvertretung der Immobilien Freistaat

Bayern zu beteiligen, soweit es sich nicht um von der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen oder im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von der Bayerischen Staatsforsten (AöR) verwaltete Fischereirechte handelt.

5. **Grundstücksgleiche Rechte**

Nrn. 1 bis 4 gelten sinngemäß für grundstücksgleiche Rechte.

6. **Dingliche Sicherung baurechtlicher Voraussetzungen zu Gunsten des Freistaates Bayern**

Ist der Freistaat Bayern nicht als Grundstückseigentümer betroffen und eine rechtliche Sicherung öffentlich-rechtlich erforderlich (z. B. im Rahmen des Vollzugs des Art. 4 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 oder Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO oder in Fällen des § 35 Abs. 5 Sätze 3 und 4 BauGB), wird der Freistaat Bayern durch die Landratsämter als untere Bauaufsichtsbehörde vertreten, soweit zur Sicherung eine beschränkte

persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Freistaates Bayern bestellt werden soll. Die Ermächtigung umfasst auch die Aufhebung und sonstige Verfügungen über die Dienstbarkeit. Die Immobilien Freistaat Bayern ist hierüber zu informieren.

7. **Schlussbestimmung**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Juli 2010 treten die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei, aller Bayerischen Staatsministerien und des Bayerischen Staatsministers für Bundesangelegenheiten über die Vertretung des Freistaates Bayern als Grundstückseigentümer in Verwaltungsverfahren vom 19. September 1986 (FMBl S. 303, StAnz Nr. 42) und die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Bestellung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zur rechtlichen Sicherung, insbesondere im Vollzug der Art. 4 Abs. 2 Nr. 2, 7 Abs. 4 und 62 Abs. 6 BayBO; hier: Vertretung des Freistaates Bayern vom 16. August 1966 (MABl S. 436) außer Kraft.

Bayerische Staatskanzlei

Gernbauer
Ministerialdirektorin

Bayerisches Staatsministerium
des Innern

Schuster
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Rothenpieler
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen

Weigert
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit

Lazik
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Seitz
Ministerialdirektor

Amtschefin der Staatsministerin
für Bundes- und Europaangelegenheiten
in der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Stauner
Ministerialdirektorin

Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz

Dr. Schön
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Erhard
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Dr. Schleicher
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Neumeyer
Ministerialdirektor

2236.9.2-UK

**Vollzug der Schulordnung für die Fachakademien
für Fremdsprachenberufe in Bayern;
hier: Zeugnismuster**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 22. Juli 2010 Az.: VII.8-5 S 9611-9-7.56 738

I.

Die nach der Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern (Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe – FakO Sprachen) vom 10. August 1987 (GVBl S. 278), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 2005 (GVBl S. 574), zu erteilenden Jahreszeugnisse, Abschlusszeugnisse, Zeugnisse über die Dolmetscherprüfung und Urkunden sind nach den in der Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A4 auszustellen.

Das Staatsministerium kann Abweichungen zulassen, wenn die Zeugnisse mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt oder ausgefüllt werden.

Die Anmerkungen zu den Zeugnisevordrucken sind nicht Bestandteil der amtlichen Formulare.

In die Zeugnisse sind Name und Vorname sowie gegebenenfalls weitere Vornamen einzutragen. Erforderlichenfalls ist nach dem Geburtsort der Landkreis anzugeben.

Die Verwendung des kleinen Staatswappens im Abschlusszeugnis und im Zeugnis über die Dolmetscherprüfung ist gestattet

- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen das Staatsministerium des Innern oder die Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Träger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. Oktober 2001 (KWMBI I S. 424) außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

JAHRESZEUGNIS

Herr/Frau,
(Vorname und Familienname)

geboren am in

besuchte im Schuljahr 20...../..... das ... Studienjahr der oben bezeichneten Fachakademie und erzielte beim Studium in der/den Ersten Fremdsprache/n und mit dem/den Fachgebiet/en und und in der Zweiten Fremdsprache¹⁾ folgende Leistungen:

Pflichtfächer/Wahlpflichtfächer

Leistungen









Erste Fremdsprache

 (1. Erste Fremdsprache) ¹⁾ (2. Erste Fremdsprache)
Allgemeiner Sprachkurs		
Gemeinsprachliche Übersetzung in die Fremdsprache		
Gemeinsprachliche Übersetzung aus der Fremdsprache		
Mündliche Sprachbeherrschung und Gesprächsdolmetschen ²⁾		
Korrespondenz (zweisprachig) ³⁾		
Stegreifübersetzung		
Landeskundlicher Aufsatz und Textproduktion ⁴⁾		
Einführung in die Technik des Dolmetschens ⁵⁾		
Verhandlungsdolmetschen ⁶⁾		
– mit dem Fachgebiet _____		
– mit dem Fachgebiet ¹⁾ _____		
Vortragdolmetschen ⁷⁾		
– mit dem Fachgebiet _____		
– mit dem Fachgebiet ¹⁾ _____		
Simultandolmetschen ⁷⁾		

Anlage 1






Fachgebiet/e¹⁾

- Fachkunde und Fachterminologie (deutsch)³⁾
- Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie (zweisprachig)⁸⁾
- Fachübersetzung in die Erste Fremdsprache⁴⁾
- Fachübersetzung aus der Ersten Fremdsprache⁸⁾

.....
	
	
	
	

Zweite Fremdsprache (Stufe...)

- Allgemeiner Sprachkurs
- Gemeinsprachliche Übersetzungen aus der und in die Zweite Fremdsprache⁴⁾
- Korrespondenz (zweisprachig)⁹⁾
- Aufbaukurs 1 (Wahlpflichtfach)¹⁰⁾
- Aufbaukurs 2 (Wahlpflichtfach)¹⁰⁾

.....






Allgemeine Veranstaltungen

- Deutsch
- Landeskunde Deutschlands³⁾
- Landeskunde, Zeitgeschichte und aktuelle Probleme des Sprachraums der Ersten Fremdsprache (fremdsprachig)¹¹⁾
- Gerichts- und Behördenterminologie¹²⁾
- Textverarbeitung¹³⁾
- EDV-gestützte Terminologiearbeit und computergestütztes Übersetzen⁴⁾

Wahlfächer¹⁴⁾

.....




Die Erlaubnis zum Vorrücken in das Studienjahr hat Herr/Frau nicht¹⁴⁾/auf Probe¹⁴⁾ erhalten.¹⁴⁾ Der/Die Studierende darf gemäß Art. 53 Abs. 3 BayEUG das ... Studienjahr nicht wiederholen.^{14) 15)}

(Siegel)

.....
 Ort, Datum

.....
 Schulleiter/Schulleiterin

Anlage 1

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

-
- ¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt; entsprechend § 2 Abs. 1 FakO Sprachen werden ggf. weitere Erste Fremdsprachen und/oder Fachgebiete aufgenommen.
 - ²⁾ Nur im Zeugnis des ersten Studienjahrs aufzunehmen.
 - ³⁾ Nur im Zeugnis des ersten oder zweiten Studienjahrs aufzunehmen.
 - ⁴⁾ Entfällt im Zeugnis des ersten Studienjahrs.
 - ⁵⁾ Nur bei Übersetzer- und Dolmetscherausbildung im Zeugnis des ersten oder zweiten Studienjahrs aufzunehmen.
 - ⁶⁾ Nur bei Übersetzer- und Dolmetscherausbildung im Zeugnis des zweiten und dritten Studienjahrs aufzunehmen.
 - ⁷⁾ Nur bei Dolmetscherausbildung im Zeugnis des dritten Studienjahrs aufzunehmen.
 - ⁸⁾ Entfällt gegebenenfalls im Zeugnis des ersten Studienjahrs.
 - ⁹⁾ Nur im Zeugnis des dritten Studienjahrs aufzunehmen.
 - ¹⁰⁾ Nur im Zeugnis des zweiten und/oder dritten Studienjahrs aufzunehmen.
 - ¹¹⁾ Nur im Zeugnis des ersten oder zweiten und dritten Studienjahrs aufzunehmen.
 - ¹²⁾ Nur im Zeugnis des zweiten Studienjahrs aufzunehmen.
 - ¹³⁾ Nur im Zeugnis des ersten und/oder zweiten Studienjahrs aufzunehmen.
 - ¹⁴⁾ Nichtzutreffendes entfällt.
 - ¹⁵⁾ Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung ist folgende Bemerkung aufzunehmen: "Herr/Frau hat an der Abschlussprüfung erfolglos teilgenommen. Er/Sie darf die Prüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen."

Anlage 2

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau,
(Vorname und Familienname)

geboren am

in

unterzog sich als Studierender/e der Klasse der Abschlussprüfung in der/den Ersten
Fremdsprache/n und mit dem/den Fachgebiet/en
..... und¹⁾

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern
in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Anlage 2

Allgemeine Veranstaltungen

Deutsch	[]	
Landeskunde Deutschlands ²⁾	[]	
Landeskunde, Zeitgeschichte und aktuelle Probleme des Sprachraums der Ersten Fremdsprache (fremdsprachig)	[]	[]
Gerichts- und Behördenterminologie ²⁾	[]	
Textverarbeitung ²⁾	[]	
EDV-gestützte Terminologiearbeit und computergestütztes Übersetzen ⁴⁾	[]	
Wahlfächer³⁾		
.....	[]	
.....	[]	

In der Abschlussprüfung erzielte Herr/Frau folgende Ergebnisse:

Noten der schriftlichen Übersetzerprüfung

 (1. Erste Fremdsprache) ³⁾ (2. Erste Fremdsprache)
Landeskundlicher Aufsatz	[]	[]
Allgemeine Übersetzung aus dem Deutschen	[]	[]
Fachübersetzung aus dem Deutschen	[]	[]
Allgemeine Übersetzung aus der Fremdsprache	[]	[]
Fachübersetzung aus der Fremdsprache	[]	[]
Durchschnittsnote	[]	[]

Noten der mündlichen Übersetzerprüfung

Landeskundliches Gespräch	[]	[]
Stegreifübersetzung aus der Fremdsprache	[]	[]
Stegreifübersetzung aus dem Deutschen	[]	[]
Sprachliche, fachliche und fachsprachliche Erläuterungen	[]	[]
Durchschnittsnote	[]	[]

Anlage 2

**Noten des Dolmetscherteils der
Dolmetscherprüfung³⁾**

Wiedergabe eines Vortrags aus der Fremdsprache

Wiedergabe eines Vortrags aus dem Deutschen

Verhandlungsdolmetschen

Durchschnittsnote**Prüfungsgesamtnote der
Übersetzerprüfung**.....⁵⁾.....^{3) 5)}**Prüfungsgesamtnote der
Dolmetscherprüfung³⁾**.....⁵⁾.....^{3) 5)}

Anlage 2

Herr/Frau hat die staatliche Abschlussprüfung bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich geprüfter Übersetzer“/„Staatlich geprüfte Übersetzerin“/
 „Staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher“/
 „Staatlich geprüfte Übersetzerin und Dolmetscherin“³⁾**

zu führen.

(Siegel)

.....
 Ort, Datum

.....
 Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Notenstufen:
 sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Prüfungsgesamtnote:
 „mit Auszeichnung“ von 1,00 bis 1,50
 „gut“ von 1,51 bis 2,50
 „befriedigend“ von 2,51 bis 3,50
 „ausreichend“ von 3,51 bis 4,50

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt; entsprechend § 2 Abs. 1 und 4 FakO Sprachen werden ggf. weitere Erste Fremdsprachen und/oder Fachgebiete aufgenommen.

²⁾ Übertrag aus dem Zeugnis eines früheren Studienjahrs

³⁾ Nichtzutreffendes entfällt.

⁴⁾ Ggf. Übertrag aus dem Zeugnis eines früheren Studienjahrs

⁵⁾ Jeweils Sprache mit Fachgebiet

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau,
(Vorname und Familienname)

geboren am

in

unterzog sich als anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 40 der Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern der Abschlussprüfung in der/den Ersten Fremdsprache/n und mit dem/den Fachgebiet/en und¹⁾

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Anlage 3

Herr/Frau erzielte folgende Ergebnisse:

Noten der schriftlichen Übersetzerprüfung

 (1. Erste Fremdsprache) ²⁾ (2. Erste Fremdsprache)
Landeskundlicher Aufsatz		
Allgemeine Übersetzung aus dem Deutschen		
Fachübersetzung aus dem Deutschen		
Allgemeine Übersetzung aus der Fremdsprache		
Fachübersetzung aus der Fremdsprache		
Durchschnittsnote		

Noten der mündlichen Übersetzerprüfung

Landeskundliches Gespräch		
Stegreifübersetzung aus der Fremdsprache		
Stegreifübersetzung aus dem Deutschen		
Sprachliche, fachliche und fachsprachliche Erläuterungen		
Durchschnittsnote		

Noten des Dolmetscherteils der Dolmetscherprüfung²⁾

Wiedergabe eines Vortrags aus der Fremdsprache		
Wiedergabe eines Vortrags aus dem Deutschen		
Verhandlungsdolmetschen		
Durchschnittsnote		

Prüfungsgesamtnote der Übersetzerprüfung

..... ³⁾	
..... ^{2) 3)}	

Prüfungsgesamtnote der Dolmetscherprüfung²⁾

..... ³⁾	
..... ^{2) 3)}	

Anlage 3

Herr/Frau hat die staatliche Abschlussprüfung bestanden und ist
berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich geprüfter Übersetzer“/„Staatlich geprüfte Übersetzerin“/
„Staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher“/
„Staatlich geprüfte Übersetzerin und Dolmetscherin“²⁾**

zu führen.

(Siegel)

.....
Ort, Datum

.....
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Notenstufen:
sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Prüfungsgesamnote:

„mit Auszeichnung“	von 1,00 bis 1,50
„gut“	von 1,51 bis 2,50
„befriedigend“	von 2,51 bis 3,50
„ausreichend“	von 3,51 bis 4,50

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt; entsprechend § 2 Abs. 1 und 4 FakO Sprachen werden ggf. weitere Erste Fremdsprachen und/oder Fachgebiete aufgenommen.

²⁾ Nichtzutreffendes entfällt.

³⁾ Jeweils Sprache mit Fachgebiet

Anlage 4

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau,
(Vorname und Familienname)

geboren am

in

unterzog sich als Studierender des Aufbaustudiums der Abschlussprüfung in der Ersten
Fremdsprache mit dem/den Fachgebiet/en
und¹⁾

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Herr/Frau erzielte folgende Leistungen:

Pflichtfächer/Wahlpflichtfächer

Leistungen

Erste Fremdsprache

.....

Allgemeiner Sprachkurs²⁾

Gemeinsprachliche Übersetzung in die Fremdsprache²⁾

Gemeinsprachliche Übersetzung aus der Fremdsprache²⁾

Stegreifübersetzung²⁾

Landeskundlicher Aufsatz und Textproduktion²⁾

Verhandlungsdolmetschen

– mit dem Fachgebiet _____

– mit dem Fachgebiet²⁾ _____

Vortragsdolmetschen²⁾

– mit dem Fachgebiet _____

– mit dem Fachgebiet²⁾ _____

Simultandolmetschen²⁾

Fachgebiet/e

.....

.....

Fachkunde und Fachterminologie (deutsch)²⁾

Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie (zweisprachig)

Fachübersetzung in die Erste Fremdsprache

Fachübersetzung aus der Ersten Fremdsprache

Allgemeine Fächer

Landeskunde, Zeitgeschichte und aktuelle Probleme
des Sprachraums der Ersten Fremdsprache (fremdsprachig)²⁾

Wahlfächer²⁾

.....

.....

Anlage 4

In der Abschlussprüfung erzielte Herr/Frau folgende Ergebnisse:

Noten der schriftlichen Übersetzerprüfung²⁾

.....

Landeskundlicher Aufsatz	<input type="text"/>
Allgemeine Übersetzung aus dem Deutschen	<input type="text"/>
Fachübersetzung aus dem Deutschen	<input type="text"/>
Allgemeine Übersetzung aus der Fremdsprache	<input type="text"/>
Fachübersetzung aus der Fremdsprache	<input type="text"/>
Durchschnittsnote	<input type="text"/>

Noten der mündlichen Übersetzerprüfung²⁾

Landeskundliches Gespräch	<input type="text"/>
Stegreifübersetzung aus der Fremdsprache	<input type="text"/>
Stegreifübersetzung aus dem Deutschen	<input type="text"/>
Sprachliche, fachliche und fachsprachliche Erläuterungen	<input type="text"/>
Durchschnittsnote	<input type="text"/>

Noten des Dolmetscherteils der Dolmetscherprüfung²⁾

Wiedergabe eines Vortrags aus der Fremdsprache	<input type="text"/>
Wiedergabe eines Vortrags aus dem Deutschen	<input type="text"/>
Verhandlungsdolmetschen	<input type="text"/>
Durchschnittsnote	<input type="text"/>

Prüfungsgesamtnote der Übersetzerprüfung

Prüfungsgesamtnote der Dolmetscherprüfung²⁾

.....³⁾

.....^{2) 3)}

.....³⁾

.....^{2) 3)}

Anlage 4

Herr/Frau hat die staatliche Abschlussprüfung bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich geprüfter Übersetzer“/„Staatlich geprüfte Übersetzerin“/
 „Staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher“/
 „Staatlich geprüfte Übersetzerin und Dolmetscherin“²⁾**

zu führen.

(Siegel)

.....
 Ort, Datum

.....
 Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Notenstufen:
 sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Prüfungsgesamtnote:
 „mit Auszeichnung“ von 1,00 bis 1,50
 „gut“ von 1,51 bis 2,50
 „befriedigend“ von 2,51 bis 3,50
 „ausreichend“ von 3,51 bis 4,50

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt; entsprechend § 2 Abs. 4 FakO Sprachen werden ggf. weitere Fachgebiete aufgenommen.

²⁾ Nichtzutreffendes entfällt.

³⁾ Jeweils Sprache mit Fachgebiet

Anlage 5

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ZEUGNIS ÜBER DIE DOLMETSCHERPRÜFUNG

Herr/Frau,
(Vorname und Familienname)

geboren am in,
besuchte im Schuljahr 20...../..... das 3. Studienjahr der oben bezeichneten Fachakademie und erzielte beim Studium in der/den Ersten Fremdsprache/n und mit dem/den Fachgebiet/en und¹⁾ folgende Leistungen:

Pflichtfächer/Wahlpflichtfächer**Leistungen**

 (1. Erste Fremdsprache) (2. Erste Fremdsprache) ²⁾
Verhandlungsdolmetschen – mit dem Fachgebiet _____		
– mit dem Fachgebiet ²⁾ _____		
Vortragsdolmetschen – mit dem Fachgebiet _____		
– mit dem Fachgebiet ²⁾ _____		

Er/Sie nahm zum Prüfungstermin 20..... an der staatlichen Dolmetscherprüfung teil und erzielte dabei folgende Leistungen:

Noten des mündlichen Teils der Übersetzerprüfung*)

Landeskundliches Gespräch		
Stegreifübersetzung aus der Fremdsprache		
Stegreifübersetzung aus dem Deutschen		
Sprachliche, fachliche und fachsprachliche Erläuterungen		

Noten des Dolmetscherteils der Dolmetscherprüfung

Wiedergabe eines Vortrags aus der Fremdsprache		
Wiedergabe eines Vortrags aus dem Deutschen		
Verhandlungsdolmetschen		

Prüfungsgesamtnote der Dolmetscherprüfung

Anlage 5

Herr/Frau hat die staatliche Übersetzerprüfung im Jahr 20..... bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher“/
„Staatlich geprüfte Übersetzerin und Dolmetscherin“**

zu führen.

(Siegel)

.....
Ort, Datum

.....
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen:

sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Prüfungsgesamtnote:

„mit Auszeichnung“	von 1,00 bis 1,50
„gut“	von 1,51 bis 2,50
„befriedigend“	von 2,51 bis 3,50
„ausreichend“	von 3,51 bis 4,50

*) Die Noten wurden aus dem Abschlusszeugnis der Fachakademie vom übernommen.

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt; entsprechend § 2 Abs. 1 und 4 FakO Sprachen werden ggf. weitere Erste Fremdsprachen und/oder Fachgebiete ergänzt.

²⁾ Nichtzutreffendes entfällt.

Anlage 6

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ZEUGNIS ÜBER DIE DOLMETSCHERPRÜFUNG

Herr/Frau,
(Vorname und Familienname)

geboren am in,
unterzog sich als anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 40 der Schulordnung für die Fachakademien für
Fremdsprachenberufe in Bayern der staatlichen Dolmetscherprüfung in der/den Ersten Fremdsprache/n
..... und mit dem/den Fachgebiet/en und
.....¹⁾ und erzielte folgende Ergebnisse:

 (1. Erste Fremdsprache) (2. Erste Fremdsprache) ²⁾
Noten des mündlichen Teils der Übersetzerprüfung		
Landeskundliches Gespräch		
Stegreifübersetzung aus der Fremdsprache		
Stegreifübersetzung aus dem Deutschen		
Sprachliche, fachliche und fachsprachliche Erläuterungen		

Noten des Dolmetscherteils der Dolmetscherprüfung

Wiedergabe eines Vortrags aus der Fremdsprache		
Wiedergabe eines Vortrags aus dem Deutschen		
Verhandlungsdolmetschen		

Prüfungsgesamtnote der Dolmetscherprüfung

Anlage 6

Herr/Frau hat die staatliche Übersetzerprüfung im Jahr 20..... bestanden³⁾ und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher“/
„Staatlich geprüfte Übersetzerin und Dolmetscherin“**

zu führen.

(Siegel)

.....
Ort, Datum

.....
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen:

sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Prüfungsgesamtnote:

„mit Auszeichnung“	von 1,00 bis 1,50
„gut“	von 1,51 bis 2,50
„befriedigend“	von 2,51 bis 3,50
„ausreichend“	von 3,51 bis 4,50

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt; entsprechend § 2 Abs. 1 und 4 FakO Sprachen werden ggf. weitere Erste Fremdsprachen und/oder Fachgebiete ergänzt.

²⁾ Nichtzutreffendes entfällt.

³⁾ Wurde der Bewerber aufgrund einer der staatlichen Übersetzerprüfung als gleichwertig anerkannten Prüfung zugelassen, treten an die Stelle der Worte "die staatliche Übersetzerprüfung im Jahr 20... bestanden" die Worte "die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Bescheid vom Az.: der staatlichen Übersetzerprüfung als gleichwertig anerkannte am bestanden".

Anlage 7

REGIERUNG**URKUNDE**

Herr/Frau,
 geboren am in,
 studierte an der Fachakademie für Fremdsprachenberufe der/des
 und legte dort am
 die Staatliche Prüfung für Übersetzer/Übersetzer und Dolmetscher¹⁾ nach
 der Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern
 in mit dem Fachgebiet²⁾
 mit Erfolg ab.

Er/Sie ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Übersetzer“/

„Staatlich geprüfte Übersetzerin“/

„Staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher“/

„Staatlich geprüfte Übersetzerin und Dolmetscherin“¹⁾

zu führen.

.....
 Ort, Datum

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt.

²⁾ Ggf. „mit den Fachgebieten“

REGIERUNG**URKUNDE**

Herr/Frau,
 geboren am in,
 legte an der Fachakademie für Fremdsprachenberufe der/des
 am
 die Staatliche Prüfung für Übersetzer/Übersetzer und Dolmetscher¹⁾ nach
 der Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern
 in mit dem Fachgebiet²⁾
 mit Erfolg ab.

Er/Sie ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Übersetzer“/

„Staatlich geprüfte Übersetzerin“/

„Staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher“/

„Staatlich geprüfte Übersetzerin und Dolmetscherin“¹⁾

zu führen.

.....
 Ort, Datum

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt.

²⁾ Gef. „mit den Fachgebieten“

2251-WFK

**Telemedienkonzepte „KI.KAplus –
die Mediathek des KI.KA“
und „www.kikaninchen.de –
ein Portal für Vorschüler“ des Kinderkanals
von ARD und ZDF**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

vom 28. Juli 2010 Az.: A 4-K 2110-8b/16 159

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst weist darauf hin, dass gemäß § 11f Abs. 7 Satz 2 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2001 (GVBl S. 502), zuletzt geändert durch Art. 1 des 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 30. Oktober bis 20. November 2009 (GVBl 2010 S. 145), die Telemedienkonzepte „KI.KAplus – die Mediathek des KI.KA“ und „www.kikaninchen.de – ein Portal für Vorschüler“ im Sächsischen Amtsblatt (SächsABL.) auf den Seiten 569 ff. und 576 ff. veröffentlicht worden sind.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirektor

2038.3.4-WFK

**Änderung der Bekanntmachung
über die Bestimmung von
Ausbildungseinrichtungen
für die berufspraktische Ausbildung
von Bibliothekssekretäranwärtern
(Bibliotheksausbildungseinrichtungen mittlerer
Dienst – Biblausb/mD)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

vom 30. Juli 2010 Az.: B 1-K 3131.4.3/5/2

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Bestimmung von Ausbildungseinrichtungen für die berufspraktische Ausbildung von Bibliothekssekretäranwärtern (Bibliotheksausbildungseinrichtungen mittlerer Dienst – Biblausb/mD) vom 24. Oktober 2003 (KWMBL I S. 510), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 30. Juli 2008 (KWMBL S. 226), wird wie folgt geändert:

In Nr. 2 „Öffentliche Bibliotheken“ wird nach den Worten „Fürth Städtische Volksbücherei“ eine neue Zeile mit den Worten „Garching Stadtbücherei“ eingefügt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
